

**Kurztitel**

Bankwesengesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2005

**§/Artikel/Anlage**

§ 68

**Inkrafttretensdatum**

01.07.2005

**Text**

§ 68. (1) Der Bankprüfer hat auch die ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungsstocks zu prüfen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzusetzen:

1. Für die Kreditinstitute, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld unter Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen,
  - a) die nähere Form
    - aa) der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen,
    - bb) der Bildung des Deckungsstocks, besonders auch hinsichtlich seiner Absonderung vom übrigen Vermögen, und
    - cc) der Beendigung dieser Vorsorge bei Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sowie
  - b) die Termine, die Form und die Gliederung der von den Kreditinstituten zu erbringenden Ausweise;
2. für die Kreditinstitute, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld ohne Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen,
  - a) die nähere Form der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen sowie
  - b) die Form der Ausweisung hereingenommener Mündelgeldspareinlagen.